

# Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV)

im Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF)  
Baltic Sea Regional Advisory Council (BS RAC)  
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV)  
Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV)

[Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V., Papenkamp 52, 24114 Kiel](#)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuß  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel



Geschäftsstelle Papenkamp

Telefon: [0431 – 6768 18](tel:0431-676818)

Telefax: [0431 – 6768 10](tel:0431-676810)

e-mail: [info@lsfv-sh.de](mailto:info@lsfv-sh.de)

Internet: [www.lsfv-sh.de](http://www.lsfv-sh.de)

Zeichen:

xx. Januar 2011

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LFischG, Stellungnahme des LSFV

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klinckhamer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

# ENTWURF!

wir übersenden mit Dank für die Möglichkeit der Äußerung zu dem Entwurf unsere Stellungnahme mit der aufrichtigen Bitte um Berücksichtigung unserer **erheblichen Bedenken**.

Zu **§ 2 Abs. 1**, Aufnahme fischereilich relevanter Wasserlebewesen in den Begriff „Fische“  
Eine Änderung in der vorgeschlagenen Fassung wäre nicht sachgerecht.

Wasserflöhe sind als Fischnährtiere fischereilich relevant. Kinder, die ohne Erlaubnis Wasserflöhe einem Gewässer entnehmen verwirklichen dann den objektiven Tatbestand der Fischwilderei. Die Tathandlung würde schon wegen fehlender Schuldfähigkeit folgenlos bleiben, dennoch wäre die Änderung aus unserer Sicht nachteilhaft und insgesamt unnötig. Ein sachlich überzeugendes Argument für die Änderung folgt aus der Begründung des Entwurfes gerade nicht.

Wenn aber dennoch aus noch unklaren Gründen eine Änderung der bisher unproblematischen Formulierung erfolgen soll, dann schlagen wir vor:  
„Fische im Sinne des Gesetzes sind Fische, Schalen- und Krustentiere und Neunaugen in allen Entwicklungsformen sowie Fischnährtiere.“

Auf alle fischereilich **genutzten** Lebewesen abzustellen reicht nicht (siehe Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und zur Änderung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften, § 1 a Abs. 2 – Stand 22. Dezember 2010). Die von uns vorgeschlagene Neufassung befindet sich im übrigen im Einklang mit der Definition mit allen anderen Landesfischereigesetzen. Sie dient somit der gezielten Umsetzung der in § 3 LFischG festgelegten Hegepflicht.

Zu **§ 2 Abs. 4 Ziffer 1**, geschlossene Gewässer

Fisch- und Angelteiche sind künstlich angelegte Gewässer, was nicht jedem bekannt ist. Vereinfachend und klarstellend sollte nur formuliert werden:

„1. ~~Fischteiche, Angelteiche und~~ **angelegte stehende Gewässer**...“

**Zu § 11 Abs. 4, Nutzung des Fischereirechtes durch juristische Personen**

Wir halten die bisherige Vorschrift in Abs. 4 für fischereilich sinnvoll und richtig. Sie vermeidet, daß juristische Personen, etwa Wasser- und Bodenverbände oder Gemeinden, dann als Hegepflichtige in mögliche Konfliktsituationen kommen, die bei Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässer sowie bei Einleitungen von Stoffen in Gewässer (Kläranlagen) auftreten können.

Im übrigen weisen wir darauf hin, daß sich die jetzige Vorschrift im Sinne einer ordnungsgemäßen Fischerei bewährt hat. Sie fand sich schon in den Fischereigesetzen Preußens und Hessens in dieser Fassung, ähnlich in Baden, Württemberg, Bayern, Bremen, Braunschweig, Groß-Hessen oder Oldenburg.

Das System der Verpachtung von Fischereirechten an örtliche Vereine funktioniert in Schleswig-Holstein gut. Ohne Notwendigkeit beabsichtigt die Landesregierung nun die Aufgabe der bisherigen Praxis. Sie schwächt damit gezielt und bewußt die Vereine und verkennt unter anderem deren ökologische Arbeit vor Ort und deren soziale Funktion.

Hinzu kommt, daß der direkte Verkauf von Erlaubnisscheinen etwa durch Gemeinden, die Durchführung der Hegepflicht und die Gewährleistung einer funktionierenden Fischereiaufsicht einen enormen Ausbau der Bürokratie erfordert – eine Folge, die durch moderne Gesetze eigentlich gerade vermieden werden soll.

**Zu § 17 Abs. 7, Fischerei in Abzweigungen**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit sollte das Wort „Gewässer“ einmal gestrichen werden:

„(7) Steht ein fließendes ~~Gewässer~~ oder stehendes Gewässer in Verbindung mit...“

**Zu § 21 Abs. 1 Satz 1 Hegepläne**

Wir bitten um Änderung des Satzes 1 in folgender Weise: „In allen offenen Binnengewässern ist durch den Fischereiberechtigten ein Hegeplan zu erstellen.“

Aus Gründen der Erhaltung der Fischbestände und des Fischartenschutzes ist es unbedingt notwendig, daß alle offenen Binnengewässer dem Primat der Hege unterliegen. Es kann und darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein offenes Gewässer fischereilich genutzt wird oder nicht. Wir weisen hier insbesondere auf die Bedeutung kleiner Bäche hin, ohne die eine Erhaltung eines gesunden, artenreichen Fischbestandes und ein Fischartenschutz nicht gewährleistet werden kann. Bedeutung und Wirkung der Hege richten sich nicht nach Grundstücksgrenzen oder Fischereirechten. Die Hege ist damit eine gesellschaftliche Aufgabe der Allgemeinheit. Es ist weder sach- noch ansonsten gerecht, bezüglich der Hege auf eine fischereiliche Nutzung abzustellen. Auch andere Nutzungen können Auswirkungen auf Fischbestände haben. Ohne jede Notwendigkeit soll hier ein bewährtes und akzeptiertes System aufgegeben werden.

**Zu § 21 Abs. 1 Satz 2 Hegepläne**

Wir sprechen uns deutlich für eine Beibehaltung der bisherigen Fassung der Vorschrift aus. Die bisherigen Vorschriften enthalten die aus fischereibiologischer Sicht notwendigen Voraussetzungen für die Erhaltung der Fischbestände, für den Fischartenschutz und eine ordnungsgemäße Fischerei. Die jetzt vorgeschlagenen Änderungen reduzieren den fachlichen Wert von Hegeplänen erneut deutlich und führen das insgesamt gut angenommene und akzeptierte Instrument weiter der Bedeutungslosigkeit entgegen.

Nun nur noch den Fischereiaufwand, Fänge und Hegemaßnahmen zu regeln zu sollen ist bemerkenswert, wenn man bedenkt, daß mit der Einführung von Hegeplänen über die Dauer von vier Jahren eine Vollzeitstelle für einen Biologen geschaffen wurde, der als „Hegeplanmanager“ landesweit Beratungen durchgeführt und zur Erstellung von Hegeplänen ein Fachbuch geschrieben hat. Die Hege hat sich an der Größe und Beschaffenheit eines Gewässers zu orientieren. Daher ist es erforderlich, über das Gewässer Informationen in den Plan aufzunehmen. Anderenfalls ist eine Prüfung nicht möglich, ob die Hegeplaninhalte überhaupt angemessen und sachgerecht sind.

Dann sollte das Gesetz konsequenterweise auf einen solchen Hegeplan verzichten.

#### Zu § 21 Abs. 1 Satz 5 (Entwurf) Hegepläne

Die vorgesehene Kann-Bestimmung zur Regelung von Einzelheiten im Verordnungswege ist durch eine Ist-Bestimmung zu ersetzen.

Wegen der Gleichbehandlung der Hege und der Rechtssicherheit ist sicherzustellen, daß einheitliche Vorgaben durch Verordnung erlassen werden.

#### Zu § 21 Abs. 2 Hegepläne

Hinter das Wort „ihr“ bitten wir die Worte „bei Nichtbeanstandung“ einzufügen.

Wenn Hegepläne von der zuständigen Behörde zu genehmigen „sind“, dann läge eine gebundene Entscheidung vor. Die Behörde hätte kein Ermessen, nach einer fachlichen Prüfung im Falle der Beanstandung des Planes die Genehmigung zu verweigern. Die Vorlage wäre damit ein bloß formaler Akt ohne fachlichen Inhalt. Dieser Zusatz muß also sicherstellen, daß der Hegeplan nicht nur übermittelt, sondern auch fachlich geprüft wird.

#### Zu § 22 Genossenschaften

Die nachhaltige Nutzung von begrenzten Wildbeständen setzt ihre Hege voraus. In Analogie zur Jagd wurde Ende des letzten Jahrhunderts dieser Gedanke auch für die Fischerei aufgegriffen. Die Hege der Fischbestände ist tragendes Konzept für den Schutz und die Verbesserung der aquatischen Umwelt im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)<sup>1</sup>. Entscheidendes Merkmal der WRRL ist die naturräumliche Gliederung der Bearbeitungsgebiete unter Verzicht auf andere Gliederungsmerkmale wie zum Beispiel nationale Grenzen oder Grundbesitz. Eine Maßnahme, die privatrechtliche Besitzverhältnisse für die Hege zu Grunde legt, widerspricht dem Hegeauftrag, der auch den Gesetzgeber bindet.

Instrumente der Hege sind die Bildung von Fischerei- und Hegebezirken nach § 20 und die Verpflichtung zur Aufstellung von Hegeplänen nach § 21. Eine Möglichkeit, zersplitterte Fischereirechte rechtsverbindlich und nachhaltig zusammenzufassen, bietet die Bildung einer Fischereigenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Im Gegensatz zu privatrechtlichen Konstruktionen verhindert diese Rechtsform den Zerfall eines Hegebezirks in eine Vielzahl von Bereichen mit unterschiedlichen Fischereirechtsinhabern.

Das preussische Fischereigesetz von 1916 bot die Möglichkeit, zersplitterte Fischereirechte in Form von *Fischereiwirtschaftsgenossenschaften* zusammenzufassen. Gemäß LFischG aus dem Jahre 1996 wurden sie *Fischereigenossenschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts*.

Am Beispiel der Fischereigenossenschaft *Eiderkanal* können die Folgen der geplanten Gesetzesänderung eingeschätzt werden<sup>2</sup>.

---

1 Artikel 1 der EU-Richtlinie 2000/60/EG

2 Zur Geschichte der Fischerei im Eiderkanal und speziell zum Teilstück bei Klüvensiek siehe J.. Schimmler; Zur fischereilichen Nutzung des Eiderkanals, Mitteilungen des Canal-Vereins Bd. 26, S. 69-87

Um die Fischerei im Eiderkanal und in der Alten Eider bei Kluvensiek ungeteilt verpachten zu können wurde im Jahre 1926 auf Anregung der Fischereibehörde die *Fischereiwirtschaftsgenossenschaft für den alten Eiderkanal* gegründet<sup>3</sup>. Mit Wirkung vom 1. April 1927 verpachtete sie das Fischereirecht für den alten Eiderkanal und die alte Eider von Kluvensiek bis zur Einmündung in den Kaiser Wilhelm-Kanal an den Norddeutschen Anglerverein e.V. Kiel. Das Pachtverhältnis besteht bis heute.

Die Verpächterin vereinbarte nicht nur die ordnungsgemäße fischereiliche Bewirtschaftung, sondern verlangten auch Entkrautungsmaßnahmen zur Sicherung der Vorflut<sup>4</sup>. Diesen Pflichten ist der Pächter in den über 80 Jahren der Fischereipacht stets nachgekommen. Der am besten erhaltene Rest des historischen Eiderkanals bei Kluvensiek verdankt seinen guten Zustand ganz wesentlich den über acht Jahrzehnte geleisteten Unterhaltungsmaßnahmen des Vereins. Nur die gesetzliche Grundlage der Verpächterin garantiert die sichere zukünftige Fortführung der gegenwärtigen Art der Verpachtung.

Der Norddeutsche Anglerverein hat sich in der Hege des Fischereibezirks *Alte Eider/Mühlenau/Eiderkanal* besonders engagiert. Seit 2003 besteht zwischen dem Verein und dem Landessportfischerverband Schleswig-Holstein eine Hegevereinbarung. Er verpflichtet sich danach, sich durch jährliche Entrichtung eines Hegeentgelts an der Finanzierung einer Vielfalt von Hegemaßnahmen im *Gewässersystem Nord-Ostsee-Kanal*. Die Hegemaßnahmen werden fachlich von einem Fischereibiologen geleitet. In den vergangenen Jahren wurden im o.g. Fischereibezirk mehrfach Bestandsuntersuchungen durchgeführt. In den letzten vier Jahren betreute der Verein jeweils für mehrere Monate mit großem Aufwand und sehr gutem Erfolg eine Jungaalfalle im Rahmen des EU-Projektes *FIAF Maßnahmen zur Förderung des Laichbestandes des europäischen Aals*.

Die geplante Gesetzesänderung würde die zukünftige Durchführung derartiger Hegemaßnahmen wie auch die Aufstellung der Hegepläne für den Fischereibezirk ernsthaft gefährden. Die Auflösung der Fischereigenossenschaft *Eiderkanal* hätte zur Folge, dass einzelne Fischereirechtsinhaber ausscheren könnten und es faktisch zur Auflösung des Hegebezirks kommt. Die Folgen für die Hege und die Gewässerpflege wären gravierend. Die Aufstellung von Hegeplänen und die Durchführung und Kontrolle der entsprechenden Maßnahmen würde einen komplexen Abstimmungsprozess der entsprechenden Fischereirechtsinhaber erfordern. Uferbetretungsrechte gingen verloren, eine ordnungsgemäße Befischung außerordentlich erschwert. Es ist zu bezweifeln, dass sich für die restlichen Flächen unter derartigen Bedingungen ein Pächter finden lässt, der auch bereit ist, den Aufwand und die Kosten für die Gewässerunterhaltung zu tragen.

Um die Frage der Gewässerunterhaltung müsste sich der Gesetzgeber im Rahmen der Fischereigesetzgebung keine Gedanken machen. Da aber der Eiderkanal bei Kluvensiek ein Kulturdenkmal ist, sollte sein Schutz vom Gesetzgeber nicht völlig unbeachtet bleiben.

### Zu § 26 Abs. 2 Satz 1, Fischereischeinpflicht

Die Befreiung von der Fischereischeinpflicht an allen geschlossenen Gewässern wird vom LSFV mit Nachdruck kritisiert. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf sämtliche bisherige Stellungnahmen des Verbandes zur Änderung des Gesetzes.

Die vorgeschlagene Änderung und deren Begründung sind nicht akzeptabel und verkennen Sinn und Zweck der Fischereischeinpflicht vollkommen. Die Fischereischeinpflicht dient nicht vorrangig der ordnungsgemäßen Erfüllung der Hegepflicht, sondern den Belangen des Tierschutzes. Dieser Begriff erscheint in Ihrer Begründung dort überhaupt nicht. Statt dessen werden ausreichende fischereiliche Kenntnisse wegen Fehlens der Hegepflicht als unnötig angesehen. Sie sind aber für die Beachtung des Tierschutzes, den Sie mit der Änderung des

---

3 Amtsblatt der Regierung zu Schleswig, 22.5.1926.

4 Für den Eiderkanal ist der Wasser- und Bodenverband nicht zuständig.

§ 39 noch erhöhen wollen, unabdingbar. Wie sonst soll ohne solche Kenntnisse ein tierschutzgerechter Umgang mit Fischen erfolgen?

Den Schutz individueller Tiere vor unnötigen Schmerzen oder Leiden an geschlossenen Gewässern aufzuheben, ist aus keiner einzigen Sicht nachvollziehbar und begründbar. Es ist unverständlich, diese Anforderungen, die einen ordnungsgemäßen Umgang mit lebenden Wirbeltieren sicherstellen sollen, zu reduzieren. Aufgrund der Sensibilität der Bereiche „Umweltschutz“ und „Tierschutz“ besteht in anderen Bundesländern sogar die Pflicht zur Teilnahme an einem Prüfungsvorbereitungslehrgang!

Interessant und bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Aufweichung der Fischereischeinpflicht bei der Anhörung zum letzten Entwurf im Frühjahr 2010 **übereinstimmend** auch vom Institut für Meereskunde – Geomar, vom Deutschen Tierschutzbund, vom Bund gegen Mißbrauch der Tiere oder dem Landesanglerverband kompromißlos abgelehnt wird.

Nicht nachvollziehbar ist auch, damit die Zahl der Fischereiabgabepflichtigen zu verringern. Denn nach § 29 Abs. 2 sind nur Fischereischeinpflichtige fischereiabgabepflichtig. Die Fischereiabgabe ist ein wirkungsvolles Instrument zur Finanzierung fischschützender oder -fördernder Maßnahmen. Es ist innerhalb der Anglerschaft akzeptiert und belastet alle Menschen, die von der Fischerei profitieren, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Verband. Es wäre ein vollkommen falsches Signal an teilweise seit Jahrzehnten ehrenamtlich im Artenschutz Tätige, jetzt den Kreis der „Nur-Nutzer“ zu erhöhen, die nicht einmal mehr einen finanziellen Anteil an erforderlichen Maßnahmen des Fischschutzes leisten. Dieser Änderungsvorschlag führt im Ergebnis nur zu einer unbegründeten Bevorzugung einiger weniger kommerzieller Angelteichbetreiber.

Im Übrigen könnten auf diesem Weg auch Personen, die rechtskräftig wegen fischerei- oder tierschutzrelevanter Vergehen verurteilt wurden und denen daher die Erteilung eines Fischereischeins versagt werden kann, wieder die Fischerei an allen geschlossenen Gewässern ausüben. Die Wirkung der entsprechenden Regelung in § 26 Abs. 3 LFischG würde erheblich reduziert.

Wer ohne Fischereischein den Einstieg in das Angeln finden möchte kann bereits mit der bisherigen Gesetzesfassung in privaten Kleingewässern angeln. Damit ist das Argument widerlegt, zu diesem Zweck eine Freigabe an allen geschlossenen Gewässern zu benötigen.

**Zu § 26 Abs. 5**, Urlauberscheine nun auch für Einheimische

Zur Begründung stellen Sie auf die Behebung einer angeblich ungerechtfertigten Ungleichbehandlung ab. Wir verweisen auf unsere Gründe für die Annahme, daß die bisherige Praxis gerade keinen Verstoß gegen ein Gleichheitsgebot enthält. Denn die Sachverhalte sind unterschiedlich und können damit auch unterschiedlich behandelt werden.

Die erheblichen Bedenken im Zusammenhang mit dem Tierschutz bestehen besonders auch bei dieser vorgeschlagenen Änderung. Die erforderliche Sachkunde zum Betäuben und Töten eines Wirbeltieres erlangt man nicht durch den Handzettel, der derzeit von den Behörden den Urlaubern ausgegeben werden. Wir weisen dazu auch auf die entsprechenden rechtlichen Ausführungen zu § 4 TierSchG in Ziffer 3.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes hin. Ein Sachkundenachweis ist gegeben, wenn die Person im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist oder die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt hat. Tierschutz ist zu wichtig, um für einige Euro Verwaltungsgebühr und Fischereiabgabe Verstöße zu riskieren.



Davon abgesehen ist die Freigabe von Urlauberfischereischeinen auch für Einwohner unseres Bundeslandes eine Aufgabe der Fischereischeinplicht „auf Raten“. Sie bedeutet einen erheblichen Eingriff in die gewachsenen Strukturen der Vereine. In Erinnerung gerufen werden soll außerdem der hohe gesellschaftliche Nutzen, der durch die Fischereischeinprüfung Jahr für Jahr im Hinblick auf den Natur-, Tier- und Umweltschutz in unserem Lande geleistet wird. Ca. 5.500 Teilnehmer werden in Lehrgängen auf die Fischereischeinprüfung vorbereitet. Die für das Erreichen des Prüfungszieles erforderliche Wissensvermittlung in allen Belangen des Tier- und Umweltschutzes - gerade auch bei jungen Leuten - trägt zum Bewußtseinswandel bzw. bei vielen Menschen zur erstmaligen Entwicklung eines Umweltbewußtseins und damit auch zum Verhaltenswandel der Bevölkerung bei.

Ausdrücklich nennen Sie im letzten Satz der Begründung, die auf 28 Tage verkürzte Gültigkeit ermögliche, mehrfach im Jahr Urlauberfischereischeine zu erhalten. Damit verschärfen Sie sogar ganz bewußt die bereits häufig genannten Bedenken unseres Verbandes.

Außerdem verlassen Sie damit bewußt den Charakter des Scheines als „Urlauberfischereischein“. Ein Schleswig-Holsteiner, der mehrfach im Jahr diese Scheine erwerben kann, nimmt dann gerade ein Privileg in Anspruch, daß deutlich darüber hinausgeht, Personen aus anderen Bundesländern kurzzeitig während der Urlaubszeit das Angeln ohne Sachkenntnis zu ermöglichen. Damit einhergehen müßte also aus sachlichen Gründen eine Änderung der dann zumindest mißverständlichen Bezeichnung dieser Ausnahmegenehmigung.

Nicht verschweigen möchte ich auch, daß bei geringeren Zahlen an Prüfungsteilnehmern der mit dieser Aufgabe verbundene Arbeitsplatz beim LSFV nicht zu erhalten wäre.

Als extrem unsozial ist dazu noch zu bemerken, daß sich auf diese Weise finanziell gut gestellte Personen dauerhaft von der Fischereischeinplicht freikaufen können. Finanziell Schwächere hingegen, die gerade in der heutigen Zeit wieder deutlich verstärkt den Fischfang als günstige Möglichkeit der Erlangung gesunder Nahrungsmittel nutzen, sind dann als „Angler 2. Klasse“ solche, die die Prüfung ablegen und einen regulären Fischereischein erwerben „müssen“.

Seit 1983 ist das System der Fischereischeinprüfungen bewährt. Ändern Sie es nicht!

**Hilfsweise** bitten wir mit Nachdruck, hinter dem Wort „Tage“ die Worte „einmalig im Kalenderjahr“ einzusetzen.

Dieser Einschub wäre erforderlich um den von der Landesregierung verfolgten Charakter der Ausnahmegenehmigung als „Urlauberfischereischein“ nicht zu unterlaufen. Dafür erforderlich wäre dann eine zentrale Erfassung. Der LSFV bietet an, dafür eine Datenbank einzurichten. Das wäre zwar ein Mehr an Bürokratie, aber akzeptabel im Vergleich zu den erheblichen bürokratischen Verschlechterungen, die durch andere Vorschläge des Entwurfes drohen.

Zu **§ 29 Abs. 2**, Fischereiabgabe für Fischereischeininhaber aus anderen Bundesländern  
Besonders erschreckend ist auch diese vorgesehene Änderung. Wir regen dringend an, die Streichung der Worte „und 4“ nicht durchzuführen.

Während in § 26 Abs. 5 u.a. damit argumentiert wird, man wolle eine Ungleichbehandlung aufheben, wird an dieser Stelle nun eine beispiellose neue Ungleichbehandlung eingeführt, die bundesweit ihresgleichen sucht und die darüber hinaus bundesweit noch gar nicht absehbare Folgen hätte. Kein anderes Bundesland verlangt von Gästen aus anderen Bundesländern die Zahlung der Fischereiabgabe. Auch wenn die Motivation aner kennenswert ist, die Verluste durch die Änderung in § 26 Abs. 2 ausgleichen zu wollen, ist dieser neue Gedanke abzulehnen. Einerseits bereits wegen der genannten Ungleichbehandlung, andererseits würden infolge dessen erhebliche Nachteile für Anglerinnen und Angler aus Schleswig-

Holstein in anderen Bundesländern dort folgen – bis hin zu einer Aufgabe der Anerkennung von Fischereischeinen aus Schleswig-Holstein.

Bisher wurden die Fischereischeine der Bundesländer gegenseitig anerkannt. Dazu hat es bundesweit Absprachen zwischen den Landesregierungen und den Fischereireferenten der Länder gegeben. Die von Ihnen vorgeschlagene Änderung könnte also eine absolute Außenseiterrolle Schleswig-Holsteins zur Folge haben.

Kaum zu verstehen ist auch die zusätzliche Bürokratie, die damit verbunden wäre. So müßte für die Gäste erst ein neues Dokument geschaffen werden, auf dem die Abgabemarke aus Schleswig-Holstein einzukleben ist.

### Zu § 39 Tierschutz

Die Vorschrift könnte ersatzlos gestrichen werden. Es ist ohne weiteres offenkundig, daß tierschutzwidriges Verhalten, Tierquälerei oder alsbaldiger Wiederfang von Besatzfischen dem Tierschutzgesetz widersprechen. Tierschutzwidriges Verhalten ist stets verboten. Solche Sachverhalte sind bereits ausreichend geregelt. Anders wäre es nur, wenn Verstöße gegen § 39 LFischG selbst bußgeld- oder strafbewehrt wäre.

Wenn aber doch klarstellend ein Hinweis auf konkret mißbilligte Handlungen im LFischG enthalten sein soll, dann müssen sie auch ernst zu nehmen sein. Ohne Konkretisierung der Tatbestandsmerkmale sind diese Formulierungen sinnlos.

Mißlungen ist hier vor allem die Ziffer 3, nach der ein Fischen verboten ist, das von Vornherein auf das Zurücksetzen des Fanges ausgerichtet ist. Hier könnte ein Fischereiaufseher unmittelbar neben einem „catch&release“ betreibenden Angler stehen, der ein Foto seines Fanges anfertigt und den Fang dann zurücksetzt. Jeder Vorhaltung könnte er unwiderlegbar begegnen mit der Aussage, diesen Fisch nicht „von Vornherein“ zurücksetzen zu wollen – dieser Gedanke sei ihm erst spontan beim Anblick des Fanges gekommen. Auf solche wirkungslosen Regeln sollten wir in einem modernen LFischG wirklich verzichten.

Der Einschub „catch and release“ ist zu löschen, da die Verwendung nicht-deutschsprachiger Formulierungen in der Gesetzgebung unzulässig, jedenfalls äußerst unüblich ist. Die in der Begründung des Entwurfes dazu vorliegenden Erläuterung einschließlich des dortigen Klammerzusatzes sind ausreichend.

In Ziffer 4 ist die Formulierung „fangfähige Größe“ zu ändern. Fische können in jeder Größe gefangen werden. Der Begriff „alsbaldig“ ist zu unbestimmt.

§ 39 LFischG sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

### Zusammenfassung

Als vor mehr als drei Jahren Gespräche zum Bedarf an Änderungen des LFischG begannen sprachen sich der LSFV und der damalige Fachminister dafür aus, die Änderungen gering zu halten. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Angler in Deutschland sollte eigentlich nur der unnötige und mißverständliche § 39 (Tierschutz) gestrichen werden. Er enthält lediglich folgenlose Hinweise. Erst das Tierschutzgesetz, das selbstverständlich in keiner Weise zur Diskussion steht, sanktioniert Fehlverhalten.

Der jetzige Entwurf enthält neben wenigen sprachlichen und einzelnen inhaltlichen Verbesserungen, etwa in § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 5 oder § 18 Abs. 2, 3, keine praktisch bedeutsame.

Statt dessen werden seit Jahrzehnten bewährte und akzeptierte Instrumente ohne Notwendigkeit und vor allem ohne jede stichhaltige Begründung aufgegeben. In zahlreichen Gesprächen und Stellungnahmen hat unser Verband schon darauf hingewiesen. Insofern muß man leider davon ausgehen, daß hier zumindest bezogen auf die Hege und den Fischereisein bewußt gegen die Interessen der organisierten Anglerschaft gehandelt werden soll. Das verwundert angesichts der von Anglern ehrenamtlich seit Jahrzehnten auch für die Allgemeinheit mit enormem Arbeits- und Kostenaufwand betriebenen Artenschutzbemühungen.

Ein partnerschaftliches Miteinander zwischen Politik, Verwaltung und Anglerschaft mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung einer nachhaltigen Fischerei stellt sich der LSFV anders vor.

Für ein persönliches Gespräch zu dem Entwurf stehen wir gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichem Gruß*

*Robert Vollborn LL.M.  
RA, Geschäftsführer*